

10.06.2021

### **Regelungen für Spitzensport**

Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportlerinnen und -sportler Sport ausüben, sind indoor mit bis zu 100 und outdoor mit bis zu 200 Personen zuzüglich Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstiger Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, zulässig. Es besteht für die Zusammenkunft der Spitzensportlerinnen und -sportler selbst keine Anzeigepflicht.

Es besteht eine Registrierungspflicht, dh. für eine Zusammenkunft Verantwortliche ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
  2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- zu erheben. Der Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests,
8. Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
9. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
10. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
11. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
12. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
13. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen.

Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests,
8. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
9. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
10. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
11. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
12. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
13. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
14. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gelten die Bestimmungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit. Diese müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein Testnachweis vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden. Wenn der Verpflichtung nachgekommen wird, kann in geschlossenen Räumen ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage haben die Sportlerinnen und Sportler einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.